

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 35.

München, den 17. Juli 1888.

### **I n h a l t :**

Bekanntmachung vom 10. Juli 1888, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend. — Präbikats-  
 Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Hofstittel-Ver-  
 leihung.

Nr. 11406.

Bekanntmachung, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend.

### **Königliches Staatsministerium der Finanzen.**

Gemäß der Bestimmung in §. 40 Ziff. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Fe-  
 bruar 1885 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. August l. Js.  
 das Forstamt Neuwirthshaus im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg  
 definitiv formirt wird, wogegen vom gleichen Zeitpunkte die bisherigen Forstreviere Geiere-  
 neß und Neuwirthshaus zu bestehen aufhören; ferner daß beginnend mit dem 1. Oktober  
 l. Js. die Forstämter Herrnhütte und Neustadt a/M. im Regierungsbezirke von Mittel-  
 franken, dann das Forstamt Sauerlach im Regierungsbezirke von Oberbayern definitiv  
 formirt werden, wogegen von diesem Zeitpunkte an die seitherigen Forstreviere Herrnhütte